

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Rheinperle-Getränke Heinrich Hövelmann GmbH & Co. KG
zur Errichtung des Brunnen „7“ mit einer Förderleistung von 180.000 m³/a**

Stadt Duisburg, Amt Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Wasserbehörde
Az.: 40.1-1.3.290

Duisburg, den 10.07.2019

Die Rheinperle-Getränke Heinrich Hövelmann GmbH & Co. KG, Römerstr. 109, 47179 Duisburg haben mit Datum vom 17.07.2018 und Ergänzungen vom 30.08.2018 einen Antrag, gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 14 und 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (-WHG-) in Verbindung mit § 14 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LWG), für eine gehobene Erlaubnis für den Brunnen „7“ zur Entnahme von Grundwasser eingereicht. Das aus Brunnen „7“ gewinnbare mineralisierte Grundwasser soll im Brunnenbetrieb der Rheinperle-Getränke Heinrich Hövelmann GmbH & Co. KG im Rahmen der Getränkeabfüllung (Mineral-, Quell- und Tafelwasser sowie alkoholfreie Erfrischungsgetränke) genutzt werden. Das Vorhaben bedarf gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 13.3.2 Buchstabe „A“ in Spalte 2 einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in UVPG Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in UVPG Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass die Wasserspiegellagen aufgrund einer großräumigen Grundwasserhaltung bereits vorabgesenkt sind. Im Bereich des Brunnen „7“ wurde der Wasserspiegel rd. 7,5 m u. G. angetroffen. Auswirkungen auf die Oberfläche und damit auf den Boden, die Landschaft, die Tiere und Pflanzen etc. durch die Nutzung des Brunnen durch Absenkung des Wasserspiegels sind nicht zu besorgen

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Peter Bettels